

Hausordnung der Gemeinde Falkenberg für gemeindeeigene Objekte im Ortsteil Dannenberg/Mark

Diese Hausordnung gilt für die Nutzung sämtlicher Räume der

- Freiwilligen Feuerwehr, Freienwalder Weg 1,
- der Räume im Gemeindezentrum, Fliederweg 3 und
- Gemeinderäume Am Teich 5.

Der Vermieter behält sich erforderlichenfalls die Änderung und Ergänzung dieser Hausordnung im Interesse der Mieter vor.

Der Mieter erkennt die Hausordnung als für ihn verbindlich an. Ein Verstoß gegen die Hausordnung ist ein vertragswidriger Gebrauch des Mietobjektes. Bei schwerwiegenden Fällen oder bei Wiederholung kann der Vermieter die Nutzung des Mietobjektes untersagen. Für alle Schäden, die dem Vermieter durch Verletzung oder Nichtbeachtung der Hausordnung entstehen, ist der Mieter ersatzpflichtig. Die Nutzung der Mieträume ist gebührenpflichtig. Die Gebührensatzung ist Bestandteil der Hausordnung. Ausgenommen davon ist die Gemeinde Falkenberg.

Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Der Mieter hat die Nutzung der Mieträume 14 Tage vorher beim Ortsbürgermeister von Dannenberg/Mark anzumelden und bei Vertragsabschluss eine Barkautions von 100,00 € zu hinterlegen. Die Kautions dient der Sicherung aller künftigen Ansprüche des Vermieters aus dem Mietverhältnis.

Der Mieter hat von den Mieträumen nur den vertragsmäßigen Gebrauch zu machen. Lärmschutz- und Umweltschutzbestimmungen sind sorgfältig einzuhalten. Er hat nach Gebrauch der Mieträume den Schlüssel unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Tagen beim Ortsbürgermeister abzugeben. Der Schlüssel darf hausfremden Personen nicht übergeben werden. Das Nachmachen von Schlüsseln ist verboten. Für Zuwiderhandlungen haftet der Mieter.

Die Pflege der Fußböden und Anlagen (Küche, Flur, WC) in den Mietobjekten ist so vorzunehmen, dass keine Schäden entstehen. Außerhalb der Mietobjekte dürfen keinerlei Gegenstände abgestellt und gelagert werden.

Die Ausfahrten sind frei zu halten. Fahrzeuge dürfen nur mit Genehmigung des Vermieters und auf den angewiesenen Plätzen abgestellt werden.

Sorgfaltspflicht des Mieters

Der Mieter ist unter anderem zu folgendem verpflichtet:

- Ordnungsgemäße Behandlung der Fußböden
- Vermeidung von Beschädigungen der Gas-, Be- und Entwässerungsanlagen, elektrischen Anlagen und sonstigen Hauseinrichtungen, von Verstopfungen der Entwässerungsanlagen,
- sofortiges Melden von Störungen an solchen Einrichtungen,
- ordnungsgemäßes Verschließen der Fenster und Türen bei Verlassen der Mieträume,
- die Unterlassung jeglicher Veränderung der Mietsachen, insbesondere die Unterlassung von Veränderungen an den Installationen einschließlich der elektrischen Leitungen,

- im Winter sind bei plötzlich eintretender Schnee- und Eisglätte der Eingang und der Straßengehweg zu räumen und zu bestreuen. Kehrgeräte und Streugut stellt der Vermieter,
- für die Beseitigung von Abfällen sind ausschließlich Mülleimer zu verwenden.

Brandschutzbestimmungen

Alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften, besonders die der Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzbehörde, sind zu beachten.

Alle behördlichen Vorschriften, insbesondere die über die Lagerung von feuergefährlichen Stoffen sind vom Mieter zu beachten und einzuhalten. In den Mieträumen dürfen nur Kerzen unter Aufsicht abgebrannt werden. Sonstiges offenes Feuer ist verboten.

Bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion – gleich welcher Art – ist der Vermieter oder sein Beauftragter sofort zu verständigen.

Alle auftretenden Havarien während der Nutzung der Mieträume sind sofort dem Vermieter zu melden.

Sammelheizung und Warmwasserversorgung

Der Mieter hat während der Heizperiode Türen und Fenster auch von unbeheizten Räumen gut verschlossen zu halten. Notwendiges Lüften darf nicht zur Durchkältung der Räume führen.

Für die Zeit vom 01. Mai bis 30. September besteht kein Anspruch auf Beheizung der Mieträume.

Falkenberg, den 22.03.2005

Amtsdirektor
(Alberti)